

Peter Arnold, Diplom-Ökonom, Erfurt. Beitrag zum Fachgespräch der Bürgerinitiative Rettet die Werra vom 13.10.2006 in Bad Sooden-Allendorf.

Kein Verschmutzungsrecht für Kali+Salz bis zum Anschlag. Der heutige Stellenwert der 2500 Milligramm Chlorid pro Liter am Messpegel Gerstungen im Lichte der Vereinbarungen nach 1989.

Zu Beginn meines Vortrages möchte ich in Abweichung von dem ursprünglichen Redemanuskript gleich auf eine Äußerung eingehen, die vorhin von Dr. Bähge von Kali+Salz gekommen ist. Nämlich dass der für weniger als 5 Jahre sichere Versenkzeitraum im Plattendolomit im Fulda-Gebiet im Jahr 2005 angeblich erreicht worden sei. Ich halte diese Angabe für wenig glaubhaft. Und nur passfähig gemacht zu einer entsprechenden Auffassung im Planfeststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel von 2003 zur Haldenerweiterung des bei Fulda gelegenen Kali+Salz-Werkes Neuhoef-Ellers, also von dem Werk von dem die in Rede stehende Salzlaugenpipeline zur Werra hin abgehen soll.

Diese angeblich nur noch 5 Jahre Versenkzeitraum widersprechen auch dem was Kali+Salz zur Versenkkapazität beim Werk Neuhoef-Ellers bisher selbst verlautet hat. So beispielsweise auf der Kali 91, einem Forum der Weltkaliindustrie, das 1991 in Hamburg abgehalten wurde. Dort führte der Geologe Dr. Sessler von Kali+Salz im Referat „Erschließung eines neuen Versenkhorizontes zur Haldenwasserversenkung“ bezogen auf das Werk Neuhoef-Ellers zusammenfassend das folgende aus: „Durch die Erschließung des Plattendolomits als neuer Versenkhorizont wurde die Haldenwasserentsorgung des Werkes Neuhoef-Ellers nachhaltig gesichert.“

Das mit Stand 1991 zu den 3,1 Millionen Kubikmeter Hohlraumvolumen zusätzlich durch Bohrungen identifizierte Volumen von 14,1 Millionen Kubikmeter gab Dr. Sessler von Kali+Salz damals als für weitere 37 Jahre reichend an. D.h. zusammen mit dem damals bereits genutzten Versenkraum wurde der über Bohrungen zusätzlich nachgewiesene Versenkraum im Jahr 1991 im Fulda-Gebiet von Kali+Salz als bis zum Jahr 2035 reichend dargestellt, dies bei einer künftigen jährlichen Versenkleistung von 400.000 Kubikmeter. Bei einer künftigen jährlichen Versenkleistung von 600.000 Kubikmeter würde der zusätzlich identifizierte Hohlraum für 25 Jahre reichen, so Dr. Seßler damals ergänzend. Schluß mit dem Versenken von Haldenwässern im Fulda-Gebiet wäre in dem Fall dann im Jahr 2023.

Aber jedenfalls nicht schon im Jahr 2010, wie Kali+Salz uns mit Blick auf die nun geplante Salzlaugenpipeline von Neuhoef-Ellers an die Werra glauben machen will.

Dass es im Fall des Werkes Neuhoef-Ellers einen bald zu erwartenden Engpass bei der Versenkkapazität geben würde, das hat Kali+Salz auch in den Jahren 1992 und 1993 anlässlich der Potentialbetrachtungen zu allen Ost- und Westwerken, die Mitte und Ende 1993 zur Schließung von zwei weiteren Ostwerken führten, in keinsten Weise blicken lassen. Mit Erfolg nun aber offenbar gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel keine 10 Jahre später, wie den Ausführungen von Dr. Bähge von Kali+Salz von vorhin entnommen werden konnte.

Falls das mit dem nahezu erschöpften Versenkraum im Fulda-Gebiet tatsächlich zuträfe, sähe ich den Handlungsbedarf allerdings nicht in einer Salzlaugenpipeline, wie Kali+Salz gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel bisher offenbar erfolgreich geflüstert hat, sondern in der umgehenden Einführung des Spülversatzes auch im Kali+Salz-Werk Neuhoef-Ellers. So wie dies im Rahmen der Werra-

Entsalzungsmaßnahmen im Kali+Salz-Werk im thüringischen Unterbreizbach seit 1997 mit Erfolg getan wird.

Dort übrigens anknüpfend an entsprechende Spülversatz-Erfahrungen in 6 Nordthüringer Kaliwerken in den fünfziger und sechziger Jahren. Was natürlich analog auch mit gesättigten Haldenlaugen als Transportmedium im Werk Neuhofo-Ellers praktiziert werden kann.

Dem Spülversatz im Fall Neuhofo-Ellers, der bei noch produzierenden Werken eine effektive Maßnahme zur Reduzierung des Haldenaufwuchses und damit auch der Reduzierung künftig anfallender Haldenwässer darstellt, kommt nicht nur entgegen, dass es sich um eine Hartsalzlagerstätte handelt, was im Vergleich zu einer carnallitischen Lagerstätte wie der in Unterbreizbach die Anforderungen an die Anmischflüssigkeit mindert, sondern dass auch noch die flache Lagerung vorherrschend ist, was wiederum die Verlegung des entsprechenden geschlossenen Rohrleitungssystems erleichtert.

Der von Kali+Salz und vom Regierungspräsidium Kassel gegenüber dem Umweltausschuss der Stadt Bad Sooden Allendorf am 25. September 2006 vermittelte Eindruck, dass der im Kali+Salz-Werk Unterbreizbach bereits praktizierte Spülversatz dort nur einer Ausnahmesituation (Kuppenabbau) geschuldet sei, ist unzutreffend.

Nach dieser Ergänzung zu meinem ursprünglich geplanten Redeskript werde ich mich nun auf das ursprünglich geplante Thema konzentrieren, nämlich die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Salzpipeline im Lichte der in den 1990er-Jahren geschlossenen Abkommen.

Denn um das jüngste Ansinnen von Kali+Salz, nämlich die Schaffung eines zusätzlichen Salzfrachteinleiters in die Werra rechtlich und politisch angemessen zu beurteilen, lohnt neben dem Blick in die EU-Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000, wie es Professor Braukmann heute Abend ja auch schon getan hat, auch ein Blick in die in den 90er-Jahren von Bund und Ländern im Zusammenhang mit Kali+Salz abgeschlossenen Abkommen.

Bevor das im einzelnen geschehen soll, möchte ich die meinen Ausführungen zugrundeliegende Fragestellung verdeutlichen. Und zwar ausgehend von der Behauptung von Kali+Salz, dass trotz dieses zusätzlichen Einleiters die 2500 Milligramm am Messpegel Gerstungen eingehalten würden.

Die Frage, ob nun in den 2500 Milligramm mit Hilfe der Salzlaststeuerung auch noch Platz für die Lauge aus dem bei Fulda fernab der Werra gelegenen K+S-Werk Neuhofo-Ellers ist, soll nun aber gerade nicht im Zentrum meiner Ausführungen stehen. Mir geht es um die Klärung der Frage, ob Kali+Salz im Lichte der nach der Wende geschlossenen Vereinbarungen zur Verbesserung der Wasserqualität der Werra auch heute noch überhaupt das Recht hat, die 2500 Milligramm Liter für Liter bis zum Anschlag auszunutzen.

Nimmt man das am 30. März 1992 in Kraft getretene „Verwaltungsabkommen über Maßnahmen zur Reduzierung der Werraversalzung“ und den dazugehörigen Ergebnisvermerk von der Bund/Länder-Besprechung aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Abkommens zur Hand, dann ist die Antwort auf diese Frage eindeutig. Sie lautet Nein.

Bezüglich des Stellenwerts der 2500 Milligramm war nämlich im Frühjahr 1992 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entsalzungs-Abkommens klar, dass dieser bis 1995 zu erreichende Wert nur den Charakter einer Mindestanforderung hat. D.h. die Reduzierung von 7500 auf 2500 Milligramm am Messpegel Gerstungen sollte nur ein Zwischenschritt sein. In dem erwähnten Ergebnisvermerk der Bund/Länder-Besprechung, der als Datum den 6. April 1992 trägt, heißt es dementsprechend: „Nach Durchführung des Maßnahmenbündels im Jahre 1995 muß darüber hinaus ein weiteres Konzept erarbeitet werden mit dem Ziel, eine Reduzierung der Salzeinleitungen in die Werra unter 40 Kilo pro Sekunde - was rechnerisch den 2500 Milligramm am Messpegel Gerstungen entspricht - zu erreichen, da eine Belastung der Oberweser mit 600 - 800 Milligramm insbesondere bei Niedrigwasser aus gewässerökologischen Gründen auf Dauer nicht akzeptabel erscheint.“

D.h. um eine Belastung der Oberweser bei Hannoversch-Münden bei mittlerer Wasserführung von nicht mehr als 400 Milligramm Chlorid pro Liter Weserwasser sicherzustellen, darf der Grenzwert am Messpegel Gerstungen nicht über 1400 Milligramm liegen, wie die bis auf das Jahr 1951 zurückgehenden Tabellen des Bremer Weserbundes zu den „Verdünnungseffekten“ in Werra und Weser belegen. Bei Beibehaltung der 2500 Milligramm in Gerstungen stellt sich der 400 Milligramm-Wert, und damit auch der Weltgesundheitsorganisations-Grenzwert für Trinkwasser, erst in Dörverden, also kurz vor Bremen ein.

Tatsächlich unbelastetes Trinkwasser wieder der Weser in Bremen entnehmen zu können, d.h. einen Wert von 250 Milligramm im Wasser der Weser bei Bremen zu unterschreiten, das war denn auch 1913 das Ziel der Kaliabwässerkommission für die Festlegung des damaligen Grenzwerts von 842,5 Milligramm am Messpegel Gerstungen. Zur Bekräftigung dieser 842,5 Milligramm-Festlegung, die ihre Ursache im Bremer Trinkwassernotstand von 1911 hatte, der damals aufgrund des hohen Salzgehalts der Weser eintrat, wurde 1913 ein Staatsvertrag zwischen Preussen und Thüringen abgeschlossen. Und der damit Gültigkeit für das im Grenzgebiet dieser beiden Staaten liegende Kali-Werra-Gebiet hatte.

Dieser 842,5 Milligramm-Wert wurde 1924 im Ergebnis der Zunahme der Verarbeitung von Kalisalz erstmals auf 1781 Milligramm am Messpegel Gerstungen angehoben, parallel dazu wurde der Grenzwert des Weserwassers in Bremen auf 350 Milligramm hinaufgesetzt.

Aus dem Jahre 1942 schließlich stammt der um weitere 719 Milligramm angehobene Grenzwert von 2500 Milligramm am Messpegel Gerstungen, der damals mit kriegswirtschaftlichen Argumenten und angeblich nur für die Dauer des Krieges heraufgesetzt wurde, worauf Herr Hübner von der Universität Kassel heute Abend hinwies. Angesetzt wurde dieser 2500 Milligramm-Wert von den beiden damals im Kali-Werra-Gebiet dominierenden Kalikonzernen Wintershall und Salzdetfurth, deren Westtöchter von der BASF im Jahre 1970 zur Kali+Salz geformt wurden, und den damaligen staatlichen Stellen.

Der 2500 Milligramm-Wert von 1942 wurde 1947 von der damaligen Ost/West-Kaliabwässerkommission übernommen. Auf diese Fortschreibung der 2500 Milligramm von vor 59 Jahren beruft sich die die entsprechenden Ost- und West-Kapazitäten auf sich vereinende Kali+Salz heute, ebenso das Regierungspräsidium Kassel. Dort zieht man es aber offensichtlich vor, sich auf das Jahr 1942 als Bezugsjahr für die behaupteten alten Rechte zu beziehen.

Kali+Salz und das Regierungspräsidium Kassel machen diesen Bezug auf die Jahre 1942 bzw. 1947 im Lichte des am 30. März 1992 in Kraft getretenen Bund/Länder-Verwaltungsabkommens, und dem dazu gehörenden Bund/Länder-Ergebnisvermerk vom 6. April 1992, meiner Ansicht nach aber zu Unrecht. Dies nicht nur, weil diesem alten Recht, das eigentlich nur ein Verschmutzungsrecht ist, eindeutig Gemeinwohl-Belange entgegenstehen. Sondern auch, weil die Bund/Länder-Vereinbarung von 1992 und der dazugehörige Ergebnisvermerk, dies im Unterschied zur Ost/West-Vereinbarung von 1947, und erst recht im Unterschied zu der vorerst nur vorübergehenden Festlegung von 1942, auch gewässerökologische Zielsetzungen beinhalten. Zielsetzungen übrigens auf die sich Kali+Salz 1992 eingelassen hat und dafür auch noch üppige finanzielle Beihilfen erhalten hat, worauf noch zurückzukommen sein wird.

Bei der 1947 erfolgten Fortschreibung der 2500 Milligramm ging es im Gegensatz zu der Bund/Länder-Vereinbarung von 1992 nur darum einen Modus für die Aufteilung der Verschmutzungsrechte zwischen Ost und West im Rahmen der 2500 Milligramm zu definieren. D.h. 61,89 Prozent der Salzlaugen-Fracht für die Werra wurde 1947 - orientiert am Anteil an der Förderkapazität - den Ostwerken Merkers, Unterbreizbach, Dorndorf und 38,11 Prozent den Westwerken Philippsthal und Heringen eingeräumt. Von gewässerökologischen Ansprüchen war in dieser Kaliabwässerkommission der unmittelbaren Nachkriegszeit, die von Vertretern der Länder Hessen und Thüringen, den Westfirmen Wintershall und Salzdetfurth und der Sowjetischen Aktiengesellschaft für Düngemittel mit Sitz in Erfurt besetzt worden war, selbstredend an keiner Stelle die Rede.

Im Unterschied zu der 1947 erfolgten Ost/West-Vereinbarung im Rahmen der damaligen Kaliabwässerkommission ist im Bund/Länder-Verwaltungsabkommen von 1992 in Paragraph 1 demgegenüber ausdrücklich folgendes, auf die rasche Verbesserung der Wasserqualität von Werra und Weser abzielendes festgehalten: „Bund und Länder sind in der Nachfolge der früheren Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bereit, im vorrangigen Interesse einer raschen Sanierung von Werra und Weser Maßnahmen mit einem Volumen bis zu 146,5 Millionen DM zur Reduzierung der Werra-Versalzung entsprechend Anlage 1 mit einem Anteil von bis zu 79,52 Prozent maximal bis zu einer Höhe von 116,5 Millionen DM zu fördern.“ Die restlichen 30 Millionen DM brachte damals die Treuhandanstalt auf, um die zugesagten 146,5 Millionen DM komplett zu machen.

Nur schon dieser Passus im Bund-/Länderabkommen von 1992 macht meiner Ansicht nach die Berufung auf irgendwelche Festlegungen von 1942 oder 1947 obsolet. Damit ist auch die Berufung des Regierungspräsidiums Kassel auf den Wert von 1942, dies als es die 2500 Milligramm am Messpegel Gerstungen im Jahre 2003 höchst eigenmächtig bis zum Jahre 2012 fortschrieb, ohne gültige Rechtsgrundlage.

Die gültige Rechtslage ist ausschließlich durch das Bund/Länder-Abkommen von 1992 definiert und kann allenfalls in diesem institutionellen Rahmen fortgeschrieben werden.

Pikant ist in dem Zusammenhang, dass Thüringen im Jahr 2005 das Messregime am Pegel Gerstungen an Hessen und damit an das Regierungspräsidium Kassel abgegeben hat. D.h. mit der Angelegenheit will man im Einzelnen nicht mehr zu tun haben und sie wird, obwohl die Werra unterhalb von Philippsthal wieder größtenteils durch thüringisches Gebiet fließt und sich der Thüringer Ministerpräsident auch noch zu ihrem Schutzherrn erklärt hat, als rein hessische Angelegenheit betrachtet.

Statt in der Tradition einer bloßen Verschmutzungsrechte-Aufteilungsregelung wie jene von 1947 zu stehen, steht das Bund/Länder-Abkommen von 1992 und der dazugehörige Ergebnisvermerk vielmehr in der Tradition des „Aktionsprogramm Weser“, das im Juni 1989 noch vor dem Zusammenbruch der DDR von den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bremen auf den Weg gebracht wurde. Darin ist als Ziel formuliert: „Es muß daher Ziel aller Bemühungen sein, den früheren Zustand von Werra und Weser als Süßwasserbiotop annähernd wiederherzustellen, so daß auch Süßwasserarten ohne Beeinträchtigung existieren können und eine breitere Nutzung des Werra- und Weserwassers wieder möglich wird.“

Dieses Ziel hatte 1989 in erster Linie die Thüringer Kaliwerke als Adressaten, denn rund 70 Prozent der Salzfracht im Weserwasser auf Höhe der Allermündung, also kurz vor Bremen, stammte damals aus diesen Werken. Zum Zwecke einer drastischen Salzlastreduzierung waren die Weserländer und der Bund damals sogar bereit, dies im Ergebnis jahrelanger Verhandlungen mit der DDR und auch mit dem Patentinhaber und diesbezüglichen Subventionsempfänger Kali+Salz, die Thüringer Kaliwerke mit elektrostatischen Rohsalzaufbereitungsanlagen zu beliefern, die prozessbedingt den Anfall von Salzabwässern verringern und dementsprechend den Aufwuchs der Halden befördern. Was den Spülversatz auch bei den Kali+Salz-Westwerken Heringen, Philippsthal und Neuhoof-Ellers mit ihren riesigen Halden längst zum Gebot der Stunde hätte machen müssen.

Während sich die Forderung nach weitgehender Wiederherstellung des früheren Zustandes von Werra und Weser im Jahre 1989 vornehmlich an die Kaliwerke der DDR richtete, was damals von der Westseite aus zu fordern gewiß nicht allzuviel Mut erforderte, wäre diese Forderung, die heute trotz seither reduziertem Salzeintrag aus gewässerökologischen Gründen nach wie vor aktuell ist, an einen leibhaftigen Westkonzern zu richten. Und zwar an einen Konzern der - trotz des Abkommens von 1992 und den damaligen und späteren finanziellen Beihilfen - ein paar Jahre später sogar noch einen zusätzlichen Salzfrachteinleiter aus der Westentasche zieht.

Statt die unterhalb der 2500 Milligramm-Marke liegenden längerfristigen Zielsetzungen des Verwaltungsabkommens von 1992 und des dazugehörigen Bund/Länder-Ergebnisvermerks energisch einzufordern, herrscht heute in den an diesem Abkommen beteiligten Umweltverwaltungen dagegen Schweigen. Der damalige Bundesumweltminister Töpfer, der in Höxter, und damit in der Nachbarschaft zur Weser, aufgewachsen ist, ließ sich am 15. Juli 1992, also unmittelbar nach Inkrafttretens des Werra-Entsalzungsabkommens, von der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen immerhin noch wie folgt zitieren: „Aber er hat was in der Hinterhand, der Bundesminister: Er will solange an der Flußsäuberung arbeiten, bis die Weser so wenig Salz transportiert, daß sie wieder zufriert im Winter. Dann nämlich könne er, wie schon früher bei Höxter getan, den Fluß trockenen Fußes queren.“ Während damals aus den Umweltverwaltungen wenigstens noch Prosa zu hören war, ist es heute nur Schweigen.

Vor dem Hintergrund des am 30. März 1992 in Kraft getretenen Bund/Länder-Abkommens und dem dazugehörigen Bund/Länder-Ergebnisvermerk, ist das bisherige behördliche Schweigen zum Salzlaugenpipeline-Vorhaben, das in allen Werra/Weser-Ländern und beim Bund zu beobachten ist, unverständlich und kommt Amtspflichtverletzung gleich. Denn das dieses Jahr von Kali+Salz öffentlich aufgelegte Salzlaugenpipeline-Projekt konterkariert den Geist und den Gehalt der Festlegungen von 1992 ganz eindeutig.

Nicht von ungefähr kommt es da, dass von Seiten Kali+Salz und von Seiten des Regierungspräsidiums Kassel im Zusammenhang mit der 2003 erfolgten Fortschreibung der 2500 Milligramm, was erst jetzt im Zusammenhang mit dem Salzpipeline-Vorhaben bekannt wurde, nun plötzlich auf angeblich zu beachtende alte Rechte von 1942 bzw. 1947 Bezug genommen wird. Bezug zu nehmen auf das Bund/Länder-Abkommen von 1992 und den damaligen Ergebnisvermerk hütet man sich indes.

Möglicherweise bekommen auch bald Verwaltungsgerichte Gelegenheit die Frage zu beantworten, ob derlei wie die 2003 durch das Regierungspräsidium Kassel erfolgte weitere „Genehmigung“ des 2500 Milligramm-Werts bis 2012 im Ergebnis des Bund/Länder-Abkommens von 1992 überhaupt rechtlich Bestand hat.

Anfallende Salzabwässer in die Werra einzuleiten von nie und nimmer vom Bund-/Länder-Abkommen von 1992 erfassten Standorten, und das auch noch als „ordnungsgemäße Entsorgung“ hinzustellen, wie dies von Seiten des Regierungspräsidiums Kassel bereits im Jahr 2003 im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zur Haldenerweiterung des bei Fulda gelegenen Kali+Salz-Werkes Neuhof-Ellers geschehen ist, kann jedenfalls nach dem Abkommen von 1992 und dem dazugehörigen Bund/Länder-Ergebnisvermerk nicht mehr angehen und kommt Abkommens-widrig einer unerwünschten Verfestigung der 2500 Milligramm-Marke gleich.

Und zwar eine Verfestigung für eine Dauer, welche die Betriebszeit der Werke um Hunderte von Jahren übersteigt. Dem Umweltausschuss des Thüringer Landtages gegenüber sprachen Kali+Salz-Vertreter sogar von Tausend Jahren. Irgendwie absurd. So kann das mit den aus dem sehr profitablen elektrostatischen Aufbereitungs-Verfahren herrührenden besonders großen Halden aber nicht gemeint gewesen sein, dass diese nun mit zeitlicher Verzögerung nach und nach über Hunderte von Jahren samt und sonders in die Nordsee verspült werden sollen.

Bei einer solchen Lage der Dinge besteht natürlich ein Zusammenhang, und zwar ein negativer, zwischen den 2500 Milligramm aus dem Bund/Länder-Verwaltungsabkommen von 1992 und dem nun von Kali+Salz bezogen auf Neuhof-Ellers öffentlich gemachten Salzlaugenpipeline-Vorhaben. Dies übrigens entgegen der heute Abend von Dr. Bähge von Kali+Salz geäußerten Ansicht, der das Recht auf die 2500 Milligramm am Messpegel Gerstungen vom Salzpipeline-Vorhaben nicht berührt sieht.

Es besteht deswegen ein negativer Zusammenhang zwischen den beiden Dingen, weil das Salzlaugenpipeline-Vorhaben dem Zwischenschritt-Charakter der 2500 Milligramm von 1992 entgegensteht und langjährigen Entwicklungschancen am Unterlauf von Werra und Weser zuwiderläuft.

Das laute Schweigen der Umweltbehörden zu dem in diesem Jahr von Kali+Salz öffentlich aufgelegten Pipeline-Vorhaben, der sogenannte Scoping-Termin zum Planfeststellungsverfahren fand bereits am 1. Februar 2006 in Fulda statt, ist nicht nur rechtlich unhaltbar, sondern auch deswegen, weil das Abkommen von 1992 in späteren Vereinbarungen, die mit anderweitigen finanziellen Beihilfen an Kali+Salz versehen waren, auch noch bekräftigt wurde.

Zum ersten Mal bekräftigt wurde dieses Abkommen in dem am 13. Mai 1993 zwischen der Treuhandanstalt und der Kali+Salz abgeschlossenen Rahmenvertrag

zur Integration der ostdeutschen Kaliindustrie in die Kali+Salz-Gruppe, also im sogenannten Kalifusionsvertrag. Und zwar darin in Artikel 17.4 mit folgenden Worten: „Die Parteien werden sich nach besten Kräften dafür einsetzen, daß das Verwaltungsabkommen vom 18. Dezember 1991 (gemeint ist das schließlich am 30 März 1992 in Kraft getretene Abkommen) über die Gewährung von Zuwendungen des Bundes und der Länder für Maßnahmen zur Reduzierung der Werra/Weser-Versalzung sowie das damit im Zusammenhang stehende von den Parteien überarbeitete abwassertechnische Konzept in vollem Umfang eingehalten bzw. umgesetzt wird.“

Der Kalifusionsvertrag von 1993 sieht übrigens für das Fusionsunternehmen Kali+Salz GmbH auch Rückzahlungsverpflichtungen im Falle von Verstößen gegen das Werra-Entsalzungs-Abkommen von 1992 vor, denn die Treuhandanstalt hatte sich, wie bereits erwähnt, an der Finanzierung der Entsalzungsmaßnahmen im Umfang von 30 Millionen DM beteiligt. Die Hinzufügung eines zusätzlichen Salzfrachteinleiters in die Werra, von dem 1992 und auch davor zu keiner Zeit die Rede war, was Abkommens-widrig einer Verfestigung der 2500 Milligramm-Marke am Messpegel Gerstungen gleichkommt, kommt meiner Ansicht nach einem solchen Verhalten gleich.

Im Kalifusionsvertrag von 1993 ist diese Rückzahlungsverpflichtung wie folgt formuliert: „Die Treuhandanstalt stellt das Gemeinschaftsunternehmen von Investitionen und Kosten für die Werra-Entsalzung einschließlich einer für die eventuelle Rückzahlung von in diesem Zusammenhang bereits erhaltenen staatlichen Zuschüssen frei mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung der Treuhandanstalt zur Freistellung für die Rückzahlung von Zuschüssen entfällt, wenn die Rückzahlung aus Gründen erfolgte, die vom Gemeinschaftsunternehmen zu vertreten waren (z.B. Nichteinhaltung des genannten Verwaltungsabkommens).“

Bestätigt wurde die Konzeption des Werra-Entsalzungs-Abkommens von 1992 nicht nur im Zusammenhang mit dem Kalifusionsvertrag von 1993, der mit damals der EU gegenüber referierten Beihilfen an Kali+Salz in Höhe von insgesamt 1,4 Milliarden DM einherging.

Bekräftigt wurde das Entsalzungs-Abkommen von 1992 in einem weiteren von öffentlichen Stellen ausgehandelten Vertrag auch noch einmal im Jahre 1999. Und zwar im Zusammenhang mit den angeblich im Umfang von zusätzlich 800 Millionen DM bestehenden ökologischen Altlasten im Privatisierungsbereich Kali+Salz. Also angeblich solche in dem Umfang rund um den in Thüringen von Kali+Salz nur fortgeführten Standort Unterbreizbach, die in dem zwischen Thüringen und dem Treuhandnachfolger BVS am 24. Februar 1999 abgeschlossenen „Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten im Freistaat Thüringen“ auch noch samt und sonders als nach dem Umweltrahmengesetz Freistellungs-fähig und damit von Bund und Land zu finanzieren hingestellt werden. Damit erhöhte sich die finanzielle Beihilfe an Kali und Salz im Zusammenhang mit der Fusion von 1993 mit einem Schlag um weitere 800 Millionen DM auf insgesamt 2,2 Milliarden DM.

Gegenwärtig ist etwas mehr als die Hälfte der zusätzlichen 800 Millionen DM für angebliche ökologische Altlasten, die 1999 Kali+Salz von Thüringen und BVS/Bundesfinanzministerium an der EU vorbei, und mit bloßer Berufung auf das Umweltrahmengesetz, eingeräumt wurden, bereits abgeflossen.

In der Anlage 2 des Vertrages vom 24. Februar 1999 ist unter der Überschrift „Werra/Weser hinsichtlich der Reduzierung der Salzfracht aus Merkers und Unterbreizbach“ nämlich das folgende, der inzwischen eingetretenen Lage vor Ort (Schließung des Werkes Merkers Mitte 1993) nicht mehr ganz gerecht werdendes, ausgeführt: „Um das aquatische System in Werra und Weser zu stabilisieren bzw. zu stützen, wird ein abwassertechnisches Konzept umgesetzt, welches zum einen ein hinsichtlich des Abwasseranfalls geändertes Produktionsverfahren (gemeint ist die Flotation im bereits 1993 geschlossenen Werk Merkers) und zum anderen die Entwicklung neuer Entsorgungswege (gemeint ist der tatsächlich realisierte Spülversatz im Werk Unterbreizbach) beinhaltet. Das Konzept wurde im Rahmen des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Anrainer-Ländern (1992) verabschiedet. Die BVS (als Treuhandnachfolgerin) hat hieraus gegenüber der Kali+Salz vertraglich gemäß Artikel 17.4 des Rahmenvertrages (vom 13. Mai 1993) einzustehen.“

Vor dem Hintergrund solch massiver finanzieller Beihilfen von Bund und Ländern an Kali+Salz, zum Teil auch noch auf höchst fragwürdiger Grundlage, kann es nicht angehen, dass diejenigen, die politisch und administrativ das Abkommen von 1992 unterhalb die 2500 Milligramm-Grenze fortzuentwickeln haben, nun den Kopf in den Sand stecken und die wirtschaftliche Regionalmacht Kali+Salz beim Vorhaben Salz-Pipeline seit Monaten unkommentiert gewähren lassen. Dies offenbar auch im Vertrauen darauf, dass keiner außerhalb des festgefügtten Filzes die Vertragslage und die daran anknüpfenden Vereinbarungen von 1993 und 1999 im Einzelnen kennt bzw. darauf aufmerksam macht.

Übrigens: Auch die im Vorfeld zum Bund-/Länder-Verwaltungsabkommen von 1992 getroffenen Festlegungen weisen die 2500 Milligramm am Messpegel Gerstungen nur als Mindestwert aus. So beispielsweise der „Erste Zwischenbericht zum Unternehmerischen Gesamtkonzept zur Verringerung der vom VEB Kalibetrieb Werra ausgehenden Umweltbelastungen“ vom 17. Mai 1990, der von der Kali+Salz AG lange vor der Existenz einer Treuhandanstalt bereits mit abgezeichnet wurde. Für den Bereich Abwasser ist darin als Zielsetzung folgendes vorgesehen: „Mindestanforderung für die Werra bei Gerstungen: 2500 Milligramm Chlorid pro Liter. (...) Die Qualitätsziele sind spätestens in 2 bis 3 Jahren zu erreichen.“

Im Bund/Länder-Abkommen von 1992 ist die Erreichung des 2500 Milligramm-Werts für 1995 vorgesehen. Tatsächlich fand der Vollzug dann, trotz der 1993 erfolgten Schließung des Werkes Merkers, was im Frühjahr 1992 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsabkommens von Seiten Kali+Salz nicht zu erkennen gegeben wurde, erst im Jahre 2000 statt.

Keine 7 Jahre nach dem im Jahr 2000 erfolgten Vollzug des Abkommens von 1992, und enormen finanziellen Beihilfen von Seiten Bund und Ländern, soll es Kali+Salz nun aber mit Berufung auf angeblich fortwährendes altes Recht von 1942 bzw. 1947 schon wieder erlaubt sein, nicht nur die 2500 Milligramm am Messpegel Gerstungen bis zum Anschlag auszunutzen, sondern dies auch noch mit einem Salzfrachteinleiter von dem bis anhin zu keiner Zeit die Rede war.

Das kann es ja wohl nicht sein.